

Ä1 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: OV Nordstadt-Johannes

Beschlussdatum: 11.05.2023

Titel

Ändern in:

Globalalternative Satzung

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 88 bis 90:

2. Der Ortsvorstand besteht unter Beachtung des Frauenstatuts mindestens aus zwei Vorsitzenden und mindestens einer*m, ~~maximal jedoch zwei Beisitzer*innen~~ Beisitzer*in.

Begründung

Eine Maximalanzahl an Beisitzer*innen für Ortsvorstände ist durch die Landessatzung nicht vorgesehen. Wir als OV Nordstadt Johannis haben aktuell 5 Ortsvorständ*innen und wehren uns dagegen, dass das zukünftig nicht mehr möglich sein soll. Als mitgliederstärkster OV in Nürnberg sehen wir genug Aufgaben für mehr als 4 Ortsvorständ*innen und möchten diese auf so viele Schultern verteilen können, wie wir uns das vorstellen.

Ä2 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: OV Nordstadt-Johannes

Beschlussdatum: 11.05.2023

Titel

Ändern in:

Globalalternative Satzung

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 91 bis 92 löschen:

3. Höchstes beschlussfassendes Organ ist die Ortsversammlung. ~~Bestimmungen zur Mitgliederversammlung des Kreisverbands gelten entsprechend.~~

Begründung

Diese Einschränkung ist für uns inakzeptabel. Jeder OV kann und muss selbst über die Regelungen für seine Ortsversammlungen bestimmen können.

Ä3 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: OV Nordstadt-Johannes

Beschlussdatum: 11.05.2023

Titel

Ändern in:

Globalalternative Satzung

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 100 bis 102 löschen:

5. ~~Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, durch die die hier genannten Punkte weiter spezifiziert werden. In der Gestaltung ihrer Satzung sind sie an die Vorschriften der Landessatzung gebunden.~~

Begründung

Alles essentielle zur OV-Satzung regelt bereits §7 (3) Satz 2 der Landessatzung (Der vollständige §7 (3) lautet: "Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung nicht widersprechen darf."). Die Formulierung des §6 5. der neuen KV-Satzung würde eine Unterordnung einer OV-Satzung unter die Bestimmungen zu den Ortsverbänden in der KV-Satzung bedeuten. Diese ist in keiner Weise durch die Landessatzung gedeckt. Deshalb werden wir uns mit allen Mitteln gegen eine solche Unterordnung wehren.

Ä4 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: OV Nordstadt-Johannes

Beschlussdatum: 11.05.2023

Titel

Ändern in:

Globalalternative Satzung

Änderungsantrag zu A2

Nach Zeile 104 einfügen:

7. Der Kreisvorstand trägt dafür Sorge, dass im Falle der Einsetzung einer Findungskommission zur Aufstellung von Bewerber*innen zu den Kommunalwahlen jeder Ortsverband hinreichend mitbestimmen kann.

Begründung

Die Landessatzung gibt gemäß §7 (5) vor: "Die Ortsverbände sind zuständig für die Aufstellung von Bewerber*innen zu den Kommunalwahlen auf ihrem Gebiet. Existiert kein Ortsverband, ist der Kreisverband zuständig". Wir halten es grundsätzlich für zweckmäßig, dass die OVs in Nürnberg für die OB- und Stadtratswahlen diese Aufgabe an den KV delegiert haben. Im Gegenzug erwarten wir jedoch eine hinreichende Einbindung aller OV. Was eine "hinreichende Mitbestimmung" im Einzelfall bedeutet, kann jeder OV selbst frei bestimmen.

Ä5 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: Andreas Reuther

Titel

Ändern in:

Globalalternative Satzung

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 88 bis 90:

2. Der Ortsvorstand besteht unter Beachtung des Frauenstatuts mindestens aus ~~zwei Vorsitzenden und mindestens einer*m, maximal jedoch zwei Beisitzer*innen~~ drei Mitgliedern.

Begründung

Beim nochmaligen Durchlesen von §7 (4) Satz 2 der Landessatzung ist mir aufgefallen, dass hier keine Vorgaben zu Vorständ*innen und Beisitzer*in gemacht werden. Dadurch sehe ich die eingeübte Praxis in unserem OV bestätigt, dass wir gleichberechtigte Vorstandsmitglieder ("Sprecher*innen") haben. Deshalb bin ich für diese gegenüber Ä3 weiterreichende Änderung des §6 2. Dass das Frauenstatut hierin explizit erwähnt wird, finde ich gut und würde deshalb nicht §6 2 vollständig streichen.

Ä6 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: Aron Skopp

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 271 bis 272:

1. Die GRÜNE JUGEND Nürnberg ist die angegliederte ~~Jugendpartei~~Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Nürnberg.

Begründung

Die GRÜNE JUGEND ist die Jugendorganisation, nicht Jugendpartei von Bündnis90/dieGrünen.

Ä7 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: AK Vielfalt

Beschlussdatum: 07.06.2023

Änderungsantrag zu A2

Nach Zeile 285 einfügen:

- Von den dem Kreisverband zufließenden Einnahmen (abzüglich der an den Landesverband und Bezirksverband abzuführenden Beiträge) werden jährlich mindestens 3 % für Maßnahmen im Bereich Vielfalt bzw. Diversität reserviert. Für die Verwendung der Mittel erarbeitet die*der/die Vielfaltsbeauftragte mit Unterstützung des AK Vielfalt im jährlichen Turnus einen Vorschlag zum Einsatz der Mittel, welcher dem Kreisvorstand zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollten die reservierten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, ist eine Übertragung für das Folgejahr möglich.

Begründung

Der AK Vielfalt vertritt die Auffassung, dass die tatsächliche Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Vielfaltsstatuts einen festeren Rahmen und auch entsprechend verfügbare Ressourcen benötigt. Diese sollten im Haushaltsplan fest eingeplant und damit flexibel verfügbar sein und vom gesamten Kreisverband als selbstverständlich und notwendig mitgetragen werden, um längerfristig die Diversität von uns Mitgliedern in der Partei und damit auch bei allen Aufgaben und / oder Wahlämtern zu verbessern.